



Stand 09.04.2020

Stadt Blumberg

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sach- und Gemeinkosten	5
5. Kalkulationsmethoden	6
6. Gebührenarten	7
6.1. Festbetragsgebühr	7
6.2. Zeitgebühr	8
7. Kostenüberschreitungsverbot	9
8. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Blumberg erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Schautzgy sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG). Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Die Sach- und Gemeinkosten wurden auf der Grundlage der Internen Leistungsverrechnung individuell je Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Zuschlagssatz auf die Personalkosten ermittelt.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Blumberg ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sach- und Gemeinkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten.

In der Stadt Blumberg bestehen ortsspezifische mitarbeiterbezogene Sach- und Gemeinkostenzuschlagssätze, bezogen auf die vollen Arbeitgeberkosten. Diese Sätze wurden von der Verwaltung ermittelt und uns für Zwecke der Kalkulation mitgeteilt.



5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{\textcircled{Ø}}\text{-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{\textcircled{Ø}}\text{-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.

6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.



6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Blumberg soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 09.04.2020

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	12
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	16
Anlage 2 Personalkosten	17
Anlage 3 Jahresarbeitszeit in Stunden	18
Anlage 4 Ermittlung der Verwaltungsgebühren	19

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellung von Umweltinformationen	13,67 €/ZE	13,60 €/ZE	10,00 €/ZE	1
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				2
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, so kommt die Gebühr nur für die erste Unterschrift zum Ansatz.	20,25 €/Fall	20,20 €/Fall	22,00 €/Fall	2.1
2.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			0,50 - 5 €/S., mind. 1,50 €	2.2
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall	6,00 €/Begl.	2.2.1
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,04 €/Fall	5,00 €/Fall	3,00 €/Begl.	2.2.2
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	11,32 €/Fall	11,30 €/Fall	10 - 15 €	Termin
3	Rechtsbehelfe - bei Rücknahme des Rechtsbehelfs sowie bei der Erledigung in sonstiger Weise	13,67 €/ZE	13,60 €/ZE	12 / 15 € /ZE	3

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4	Fotokopien und Ausdrücke				4
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.				4.2
4.1.a	für die erste Seite A4 / A3	4,55 €	3,00 €	1,00 €	4.1/4.2
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,45 €	0,40 €	0,30 €	
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	0,72 €	0,70 €	0,30 €	
4.2	Plotterausdrücke auf A1	14,25 €/Fall	14,20 €/Fall		
5	Melderecht				5
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister / Meldebescheinigungen				5.1
5.1.1	einfach (§§ 44 Abs. 1 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall	2,50 €/Fall	5.1.1
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) -Die Gebührenhöhe ist durch Vereinbarung geregelt und wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben-			5 €/Fall	5.1.2
5.1.3	erweitert (§§ 45 Abs. 1 / 18 Abs. 2 BMG)	13,11 €/Fall	13,10 €/Fall	5,50 €/Fall	5.1.3
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	25,21 €/Fall	25,20 €/Fall	8,40 €/ZE	5.1.4
5.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,13 €/Fall	15,10 €/Fall	13,00 €/Fall	5.2
5.3	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall		
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	7,06 €/Fall	7,00 €/Fall	3,00 €/Fall	5.3
5.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall		
6	Archivwesen				
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	10,36 €/ZE	10,30 €/ZE		
7	Fischereischeine				6
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				6.1
7.1.1	Jahresfischereischein	22,11 €/Fall	22,10 €/Fall	14,00 €/Fall	6.1.1
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	22,11 €/Fall	22,10 €/Fall	14,00 €/Fall	6.1.2
7.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	9,94 €/Fall	9,90 €/Fall	7,00 €/Fall	6.1.3
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall	6,00 €/Fall	6.2

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
8	Fundsachen				7
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	25,21 €/Fall	10,00 €/Fall	gebührenfrei	7.1
8.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	25,21 €/Fall	20,00 €/Fall	9,00 €/Fall	7.2
8.3	Fahrräder	30,88 €/Fall	25,00 €/Fall		
9	Bestattungsrecht				15
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	28,91 €/Fall	28,90 €/Fall		
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	5,30 €/Fall	5,30 €/Fall		
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	12,88 €/ZE	12,80 €/ZE		
10	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	23,40 €/Person	23,40 €/Person	20,50 €/Fall	12
11	Gewerbesachen				10
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				10.2
11.1.1	Gewerbeanmeldung	35,30 €/Fall	35,30 €/Fall	13,00 €/Fall	10.2.1
11.1.2	Gewerbeabmeldung	15,13 €/Fall	15,10 €/Fall	9,00 €/Fall	10.2.2
11.1.3	Gewerbeummeldung	20,17 €/Fall	20,10 €/Fall	13,00 €/Fall	10.2.3
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,08 €/Fall	10,00 €/Fall	6,00 €/Fall	10.1
11.3	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbebereich	12,76 €/ZE	12,70 €/ZE	12,00 €/ZE	10.3
12	Gaststättenrecht				9
12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)				9.1
12.1.a	für den ersten Tag	11,93 €/Fall	11,90 €/Fall	10 - 20,50 €	
12.1.b	für jeden weiteren Tag	5,96 €	5,90 €	3,00 €/Fall	
13	Baurecht				14
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	28,05 €/Fall	28,00 €/Fall	26,50 €/Fall	14.1
13.2	Kenntnisgabeverfahren				14.2
13.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	48,09 €/Fall	48,00 €/Fall	0,186 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten	14.2.1
13.2.2	Mitteilungen unvollständige Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO), Voraussetzung für Kenntnisgabeverfahren liegt nicht vor (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) oder Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBPO)	24,04 €/Fall	24,00 €/Fall	11,50 €/Fall	14.2.2
13.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	7,95 €	7,90 € /Benachrichtigung	8,50 € / Angr.	14.2.3

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
14	Straßenrechtliche Sondernutzung				13
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	24,89 €/Fall	24,80 €/Fall	9,50 €/ZE	13.1
14.2	Plakatierung	29,22 €/Fall	29,20 €/Fall	28,00 €/Fall	13.2
15	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	18,94 €/ZE	18,90 €/ZE		
16	Polizei- und Ordnungsrecht				
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	13,25 €/ZE	13,20 €/ZE		

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personalkosten lt. Anl. 2	Zuschläge		Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit lt. Anl. 3	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		für Sach- und Gemeinkosten (ortspezifisch)				
01	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.625 €	38,46%	23.701 €	85.326 €	1.590 Std.	53,66 €/Std.
02	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	157.857 €	38,46%	60.712 €	218.569 €	1.672 Std.	130,72 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	52.996 €	68,51%	36.308 €	89.304 €	1.590 Std.	56,16 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	26,0 Std.	66,67 %	42.052 €	126,10%	53.028 €	95.080 €	1.060 Std.	89,69 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	28.885 €	126,10%	36.424 €	65.309 €	1.590 Std.	41,07 €/Std.
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	24.984 €	29,76%	7.435 €	32.419 €	815 Std.	39,77 €/Std.
07	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	75.690 €	29,76%	22.525 €	98.215 €	1.672 Std.	58,74 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	16,5 Std.	42,31 %	22.376 €	29,76%	6.659 €	29.035 €	673 Std.	43,14 €/Std.
09	Beamte/r	41,0 Std.	32,0 Std.	78,05 %	78.858 €	29,76%	23.468 €	102.326 €	1.305 Std.	78,41 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	16,2 Std.	41,54 %	21.800 €	29,76%	6.488 €	28.288 €	660 Std.	42,86 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	79.383 €	28,94%	22.973 €	102.356 €	1.590 Std.	64,37 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	58.357 €	28,94%	16.889 €	75.246 €	1.590 Std.	47,32 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	39.220 €	28,94%	11.350 €	50.570 €	1.590 Std.	31,80 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	73.235 €	28,94%	21.194 €	94.429 €	1.590 Std.	59,38 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	48.993 €	28,94%	14.179 €	63.172 €	1.590 Std.	39,73 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	26.052 €	28,94%	7.539 €	33.591 €	815 Std.	41,21 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	84.463 €	28,94%	24.444 €	108.907 €	1.590 Std.	68,49 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	77.618 €	28,94%	22.463 €	100.081 €	1.590 Std.	62,94 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	75.915 €	28,94%	21.970 €	97.885 €	1.590 Std.	61,56 €/Std.
20	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	50.512 €	90,37%	45.648 €	96.160 €	1.590 Std.	60,47 €/Std.
21	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	106.589 €	42,29%	45.076 €	151.665 €	1.672 Std.	90,70 €/Std.
22	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	56.017 €	42,29%	23.690 €	79.707 €	1.590 Std.	50,13 €/Std.
23	Beamte/r	41,0 Std.	30,0 Std.	73,17 %	63.635 €	42,29%	26.911 €	90.546 €	1.223 Std.	74,03 €/Std.
24	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	75.202 €	42,29%	31.803 €	107.005 €	1.590 Std.	67,29 €/Std.
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	56.776 €	42,29%	24.011 €	80.787 €	1.590 Std.	50,80 €/Std.
26	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	69.783 €	42,29%	29.511 €	99.294 €	1.590 Std.	62,44 €/Std.
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	29,3 Std.	75,13 %	41.238 €	42,29%	17.440 €	58.678 €	1.195 Std.	49,10 €/Std.
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	35.027 €	63,68%	22.305 €	57.332 €	795 Std.	72,11 €/Std.
29	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	53.756 €	63,68%	34.232 €	87.988 €	1.590 Std.	55,33 €/Std.
30	Beschäftigte/r	39,0 Std.	20,0 Std.	51,28 %	26.975 €	38,92%	10.499 €	37.474 €	815 Std.	45,98 €/Std.
31	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.884 €	38,92%	23.307 €	83.191 €	1.590 Std.	52,32 €/Std.
32	Beschäftigte/r	39,0 Std.	18,0 Std.	46,15 %	34.018 €	69,85%	23.762 €	57.780 €	734 Std.	78,71 €/Std.
33	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	74.659 €	69,85%	52.149 €	126.808 €	1.590 Std.	79,75 €/Std.
34	Beschäftigte/r	39,0 Std.	30,0 Std.	76,92 %	43.197 €	69,85%	30.173 €	73.370 €	1.223 Std.	59,99 €/Std.
35	Beschäftigte/r	39,0 Std.	22,5 Std.	57,69 %	25.401 €	92,29%	23.443 €	48.844 €	917 Std.	53,26 €/Std.
36	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.808 €	285,93%	165.290 €	223.098 €	1.590 Std.	140,31 €/Std.
37	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	18.757 €	285,93%	53.632 €	72.389 €	1.590 Std.	45,52 €/Std.
38	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	97.132 €	90,43%	87.836 €	184.968 €	1.590 Std.	116,33 €/Std.
39	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	18.533 €	90,43%	16.759 €	35.292 €	1.590 Std.	22,19 €/Std.
40	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	17.301 €	90,43%	15.645 €	32.946 €	1.590 Std.	20,72 €/Std.
S1										54,69 €/Std.
S2										60,52 €/Std.
S3										52,28 €/Std.

S1 - Gesamtverhältnis		S2 - Anteil Bürgerbüro		S3 - Anteil Bauamt	
J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
1.590	7,19 %				
1.590	7,20 %				
1.060	4,80 %	1.060	40,00 %		
1.590	7,20 %	1.590	60,00 %		
815	3,69 %				
673	3,05 %				
1.305	5,91 %				
660	2,99 %				
1.590	7,20 %			1.672	15,67 %
				673	6,31 %
1.590	7,20 %			1.305	12,23 %
				660	6,19 %
1.590	7,20 %			1.590	14,90 %
				1.590	14,90 %
1.223	5,54 %				
1.590	7,20 %				
1.590	7,20 %				
815	3,69 %				
1.590	7,20 %				
1.223	5,54 %				
22.084	100,00 %	2.650	100,00 %	10.670	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	47.339 €	14.282 €	4 €		61.625 €
Mitarbeiter/in 02	114.273 €		2.864 €	40.720 €	157.857 €
Mitarbeiter/in 03	41.137 €	11.859 €			52.996 €
Mitarbeiter/in 04	32.338 €	9.710 €	4 €		42.052 €
Mitarbeiter/in 05	22.181 €	6.704 €			28.885 €
Mitarbeiter/in 06	19.252 €	5.732 €			24.984 €
Mitarbeiter/in 07	50.466 €		2.864 €	22.360 €	75.690 €
Mitarbeiter/in 08	17.185 €	5.189 €	2 €		22.376 €
Mitarbeiter/in 09	54.884 €		2.864 €	21.110 €	78.858 €
Mitarbeiter/in 10	16.786 €	5.010 €	4 €		21.800 €
Mitarbeiter/in 11	63.159 €	16.084 €	140 €		79.383 €
Mitarbeiter/in 12	44.663 €	13.690 €	4 €		58.357 €
Mitarbeiter/in 13	30.284 €	8.936 €			39.220 €
Mitarbeiter/in 14	56.335 €	16.900 €			73.235 €
Mitarbeiter/in 15	37.636 €	11.357 €			48.993 €
Mitarbeiter/in 16	20.036 €	6.016 €			26.052 €
Mitarbeiter/in 17	65.662 €	18.801 €			84.463 €
Mitarbeiter/in 18	60.351 €	17.267 €			77.618 €
Mitarbeiter/in 19	58.721 €	17.194 €			75.915 €
Mitarbeiter/in 20	38.795 €	11.717 €			50.512 €
Mitarbeiter/in 21	76.885 €		2.864 €	26.840 €	106.589 €
Mitarbeiter/in 22	43.007 €	13.006 €	4 €		56.017 €
Mitarbeiter/in 23	45.871 €		2.864 €	14.900 €	63.635 €
Mitarbeiter/in 24	58.094 €	17.108 €			75.202 €
Mitarbeiter/in 25	43.507 €	13.265 €	4 €		56.776 €
Mitarbeiter/in 26	53.701 €	16.078 €	4 €		69.783 €
Mitarbeiter/in 27	31.718 €	9.520 €			41.238 €
Mitarbeiter/in 28	26.984 €	8.043 €			35.027 €
Mitarbeiter/in 29	41.353 €	12.403 €			53.756 €
Mitarbeiter/in 30	20.915 €	6.056 €	4 €		26.975 €
Mitarbeiter/in 31	45.922 €	13.962 €			59.884 €
Mitarbeiter/in 32	26.152 €	7.862 €	4 €		34.018 €
Mitarbeiter/in 33	57.838 €	16.817 €	4 €		74.659 €
Mitarbeiter/in 34	29.395 €	13.802 €			43.197 €
Mitarbeiter/in 35	19.601 €	5.796 €	4 €		25.401 €
Mitarbeiter/in 36	44.480 €	13.328 €			57.808 €
Mitarbeiter/in 37	14.473 €	4.284 €			18.757 €
Mitarbeiter/in 38	76.211 €	20.921 €			97.132 €
Mitarbeiter/in 39	14.297 €	4.236 €			18.533 €
Mitarbeiter/in 40	13.379 €	3.922 €			17.301 €

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 3

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2019

Bruttoarbeitstage	01.01.2019	31.12.2019	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			261 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Dienstag, 1. Januar 2019	
Hl. Drei Könige	Sonntag, 6. Januar 2019	
Karfreitag	Freitag, 19. April 2019	
Ostermontag	Montag, 22. April 2019	
Tag der Arbeit	Mittwoch, 1. Mai 2019	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 30. Mai 2019	
Pfingstmontag	Montag, 10. Juni 2019	
Fronleichnam	Donnerstag, 20. Juni 2019	
Tag der Deutschen Einheit	Donnerstag, 3. Oktober 2019	
Allerheiligen	Freitag, 1. November 2019	
1. Weihnachtstag	Mittwoch, 25. Dezember 2019	
2. Weihnachtstag	Donnerstag, 26. Dezember 2019	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage	250 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2019 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
abzüglich Ausfälle (bisher Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.672 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2019 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.590 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	54,69 €/Std.	100,00 %	54,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,69 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,67 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	56,16 €/Std.	50,00 %	28,08 €/Std.
04	89,69 €/Std.	25,00 %	22,42 €/Std.
05	41,07 €/Std.	25,00 %	10,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,77 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,25 €/Fall

2.2 Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 2.2.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			10,08 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 2.2.b für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			5,04 €/Fall

2.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
25	50,80 €/Std.	50,00 %	25,40 €/Std.
26	62,44 €/Std.	50,00 %	31,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,62 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			11,32 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

3 Rechtsbehelfe

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	54,69 €/Std.	100,00 %	54,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,69 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,67 €/ZE

4 Fotokopien und Ausdrucke

4.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	54,69 €/Std.	100,00 %	54,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,69 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5,0 Min.
Gebührensatz 4.1.a für die erste Seite A4 / A3			4,55 €
Mittlere Bearbeitungszeit			0,5 Min.
Gebührensatz 4.1.b für jede weitere Seite A4 sw			0,45 €
Mittlere Bearbeitungszeit			0,8 Min.
Gebührensatz 4.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3			0,72 €

4.2 Plotterausdrucke auf A1

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
12	47,32 €/Std.	33,34 %	15,78 €/Std.
15	39,73 €/Std.	33,33 %	13,24 €/Std.
16	41,21 €/Std.	33,33 %	13,74 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			42,76 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			14,25 €/Fall

5 Melderecht

5.1 Auskünfte aus dem Melderegister / Meldebescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 5.1.1 einfach			10,08 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz 5.1.3 erweitert			13,11 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 5.1.4 Gruppenauskunft			25,21 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

5.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			15,13 €/Fall

5.3 Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,08 €/Fall

5.4 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			7,06 €/Fall

5.5 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,08 €/Fall

6 Archivwesen

6.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	39,77 €/Std.	50,00 %	19,89 €/Std.
08	43,14 €/Std.	50,00 %	21,57 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			41,46 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			10,36 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

7 Fischereischeine

7.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		20 Min.	
Kosten pro Fall		20,17 €/Fall	
Anzahl Fälle		25 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum		504 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		22,80 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		22,11 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 7.1.1 Jahresfischereischein	0 Fälle	1,00	0,00 BE
Gebührensatz 7.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	21 Fälle	1,00	21,00 BE
Gebührensatz 7.1.3 Jugendfischereischein	4 Fälle	0,45	1,80 BE
Summe	25 Fälle		22,80 BE

7.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,08 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

8 Fundsachen

8.1 / 8.2

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			25,21 €/Fall

8.3 Fahrräder

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	42,86 €/Std.	42,86 %	18,37 €/Std.
S2	60,52 €/Std.	57,14 %	34,58 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,95 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			30,88 €/Fall

9 Bestattungsrecht

Genehmigung eines Grabmals

Festbetragsgebühr

Tatbestand wird nicht in Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen.
Kalkulation erfolgt auf Wunsch Verwaltung für Friedhofssatzung.

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	31,80 €/Std.	100,00 %	31,80 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			31,80 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			10,60 €/Fall

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	56,16 €/Std.	95,00 %	53,35 €/Std.
04	89,69 €/Std.	5,00 %	4,48 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,83 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			28,91 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

9.2 Ausstellung einer Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	31,80 €/Std.	100,00 %	31,80 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			31,80 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			5,30 €/Fall

9.3 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	56,16 €/Std.	34,00 %	19,09 €/Std.
30	45,98 €/Std.	33,00 %	15,17 €/Std.
31	52,32 €/Std.	33,00 %	17,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,53 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			12,88 €/ZE

10 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	56,16 €/Std.	100,00 %	56,16 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,16 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			23,40 €/Person

11 Gewerbesachen

11.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz 11.1.1 Gewerbeanmeldung			35,30 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 11.1.2 Gewerbeabmeldung			15,13 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 11.1.3 Gewerbeummeldung			20,17 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

11.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			10,08 €/Fall

11.3 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	45,98 €/Std.	20,00 %	9,20 €/Std.
31	52,32 €/Std.	80,00 %	41,86 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,06 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			12,76 €/ZE

12 Gaststättenrecht

12.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S2	60,52 €/Std.	100,00 %	60,52 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,52 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			15 Min.
Kosten pro Fall			15,13 €/Fall
Anzahl Fälle			179 Fälle
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			2.708 €
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten			227,00 BE
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			11,93 €/BE
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 12.1.a für den ersten Tag	179 Fälle	1,00	179,00 BE 11,93 €/Fall
Gebührensatz 12.1.b für jeden weiteren Tag	96	0,50	48,00 BE 5,96 €
Summe	179 Fälle		227,00 BE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

13 Baurecht

13.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	64,37 €/Std.	50,00 %	32,19 €/Std.
13	31,80 €/Std.	50,00 %	15,90 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			48,09 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			28,05 €/Fall

13.2 Kenntnisgabeverfahren

13.2.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	64,37 €/Std.	50,00 %	32,19 €/Std.
13	31,80 €/Std.	50,00 %	15,90 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			48,09 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			48,09 €/Fall

13.2.2 Mitteilungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	64,37 €/Std.	50,00 %	32,19 €/Std.
13	31,80 €/Std.	50,00 %	15,90 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			48,09 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			24,04 €/Fall

13.2.3 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	31,80 €/Std.	100,00 %	31,80 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			31,80 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			7,95 €

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 4

14 Straßenrechtliche Sondernutzung

14.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	45,98 €/Std.	40,00 %	18,39 €/Std.
31	52,32 €/Std.	60,00 %	31,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			49,78 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			24,89 €/Fall

14.2 Plakatierung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
31	52,32 €/Std.	20,00 %	10,46 €/Std.
34	59,99 €/Std.	80,00 %	47,99 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,45 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			29,22 €/Fall

15 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
09	78,41 €/Std.	40,00 %	31,36 €/Std.
23	74,03 €/Std.	60,00 %	44,42 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,78 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			18,94 €/ZE

16 Polizei- und Ordnungsrecht

16.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
09	78,41 €/Std.	10,00 %	7,84 €/Std.
30	45,98 €/Std.	30,00 %	13,79 €/Std.
31	52,32 €/Std.	60,00 %	31,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,02 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			13,25 €/ZE